

Erläuterungen

Zu Titel 333 11:

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz beteiligt.
Veranschlagt sind 40 v.H. der bei Titelgruppe 61, 66 und 70 veranschlagten Mittel.

Zu Titel 182 65:

Restkapital zum 31.12.2015: 7.145.759 EUR.
Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Kapitel 15 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Titelgruppen
Titelgruppe 61

Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückennahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

891 61	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	61 500 000	60 000 000	+1 500 000	59 982
893 61	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	261 500 000	257 000 000	+4 500 000	257 017
Summe Titelgruppe 61.			323 000 000	317 000 000	+6 000 000	316 999

Titelgruppe 62

Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückennahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

682 62	312	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	22
684 62	312	Zuschüsse an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	1 800 000	1 000 000	+800 000	406
Summe Titelgruppe 62.			1 800 000	1 000 000	+800 000	428

Titelgruppe 66

Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.
3. Rückennahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

891 66	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	500 000	500 000	—	—
893 66	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	1 200 000	1 200 000	—	—
Summe Titelgruppe 66.			1 700 000	1 700 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Mehr wegen Anpassung an die Preissteigerung. Für 2018 bis 2020 sind weitere Steigerungen von jährlich 6 Mio. EUR vorgesehen.

Zu Titelgruppe 62:

	Zusammen in EUR
a.) Abgeltung der Anlauf- und Umstellungskosten (§ 27 KHGG NRW)	–
b.) Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (§ 22 Abs. 3 KHGG NRW)	130.000
c.) Ablösung der "alten Last" (§ 25 KHGG NRW)	80.000
d.) Ausgleich der Eigenmittel (§ 26 KHGG NRW) und	–
e.) Ausgleichsleistungen bei Einstellung oder Einschränkung des Krankenhausbetriebes (§ 24 KHGG NRW)	1.560.000
f.) Bevorratung von Arzneimitteln für Großschadensereignisse (§ 10 KHGG NRW)	30.000
Zusammen	1.800.000

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titelgruppe 66:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse für besondere Beträge gemäß § 23 KHGG NRW.

Mit dem Haushalt 2016 wurden Mittel in Höhe von 5,3 Mio. Euro nach Titelgruppe 82 verlagert. Sie dienen der anteilmäßigen Deckung der Landeskofinanzierung des Strukturfonds. Die Absenkung gilt für die Jahre 2016 bis 2018.

Kapitel 15 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
Titelgruppe 70					
Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben dürfen bis zu 1,0 Mio. EUR der Einsparungen bei Titelgruppe 66 überschritten werden.					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
891 70 312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	33 000 000	30 000 000	+3 000 000	27 746
893 70 312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	174 000 000	167 000 000	+7 000 000	164 250
	Summe Titelgruppe 70.	207 000 000	197 000 000	+10 000 000	191 996

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Errichtung von Krankenhäusern gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Mehr wegen Anpassung der Pauschale an die Preissteigerung. Für 2018 ist eine weitere Steigerungen von 10 Mio. EUR vorgesehen.

Kapitel 15 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 81						
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Bundesanteil)						
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 336 10 geleistet werden (§17 Abs. 3 LHO).						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
4. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).						
633 81	312	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
685 81	312	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 81	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 81	312	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 81.			—	—	—	—
Titelgruppe 82						
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Landesanteil)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die bei Titel 893 82 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der anderen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
633 82	312	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
685 82	312	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 82	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 82	312	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	36 000 000	16 600 000	+19 400 000	—
Verpflichtungsermächtigung: 36 000 000 EUR.						
Summe Titelgruppe 82.			36 000 000	16 600 000	+19 400 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 15 070.			569 500 000	533 300 000	+36 200 000	509 423
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 070.			36 000 000	72 000 000	-36 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 81:

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wird beim Bundesversicherungsamt aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. EUR errichtet (Strukturfonds). Von den Strukturfondsmitteln kann jedes Land den Anteil abrufen, der sich aus dem Königsteiner Schlüssel mit Stand 01.01.2016 ergibt. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von rd. 106 Mio. EUR. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel des Strukturfonds ist u.a., dass das Bundesland, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, Mittel in selber Höhe zur Verfügung stellt. Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel des Strukturfonds werden über die Titelgruppe 81 abgewickelt. Die korrespondierenden Landesmittel sind in der Titelgruppe 82 veranschlagt.

Zweck des Strukturfonds ist insbesondere:

- der Abbau von Überkapazitäten,
- die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten,
- die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen sowie
- die Förderung palliativer Versorgungsstrukturen.

Zu Titelgruppe 82:

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds.

Insgesamt sind 88,6 Mio. EUR Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen (2016: 16,6 Mio. EUR, 2017: 36,0 Mio. EUR und 2018: 36,0 Mio. EUR).

Die für die Gesamtfinanzierung erforderlichen weiteren Mittel sind von den Trägern der zu fördernden Einrichtungen bereitzustellen.

Siehe auch Erläuterungen zur Titelgruppe 81.